



## **Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 10. April 2017 (AB UBT 2017/015), die zuletzt durch Sammelsatzung vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:  
„§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ ersetzt durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“.
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:  
„<sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ das Komma und das Wort „Referaten“ gestrichen.
  - b) Abs. 14 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 12 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter „einer der in § 16 aufgeführten Noten“ ersetzt durch die Wörter „„bestanden“ bzw. „nicht bestanden““.
  - b) Satz 6 wird gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

7. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“
8. Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt gefasst:  
„Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag“ durch die Wörter „kann die Kandidatin oder der Kandidat“ und wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „nehmen“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
10. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
11. In § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
12. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
13. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

## „ANHANG

### Modulübersicht B.A. Interkulturelle Germanistik

Modulbereichskürzel	Bezeichnung des Modulbereichs	Module	ECTS	Prüfung*	FS
BA.IG.M01	<b>Grundlagenmodule</b>	BA.IG.M01-1: Einführung in die interkulturelle Germanistik (1 V)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	1/2
		BA.IG.M01-2: Einführung in die interkulturelle Literaturwissenschaft (1 PS)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		BA.IG.M01-3: Einführung in die interkulturelle Linguistik (1 PS)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		Sprachmodule**	8	Klausuren	1 - 4

BA.IG.M02	<b>Aufbau- module</b>	BA.IG.M02-4: Kulturwissen- schaftliche Sprach- und Kul- turraumforschung (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M02-5: Interkulturelle Literaturwissenschaft; Theorien und Methoden der interkulturellen Literaturwis- senschaft (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M02-6: Interkulturelle Linguistik; Theorien und Me- thoden der interkulturellen Linguistik (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
BA.IG.M03***	<b>Vertiefungs- module</b>	BA.IG.M03-7: Kulturwissen- schaftliche Sprach- und Kul- turraumforschung (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-7-HA: Kulturwis- senschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5
		BA.IG.M03-8: Interkulturelle Literaturwissenschaft (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-8-HA: Interkultu- relle Literaturwissenschaft (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5
		BA.IG.M03-9: Interkulturelle Linguistik (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-9-HA: Interkultu- relle Linguistik (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5
BA.IG.M04	<b>Quer- schnitts- module</b>	BA.IG.M04-10: Lesen, Schrei- ben und Präsentieren (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		BA.IG.M04-11: Erkenntnis- interessen und Wissen- schaftskulturen (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M04-12: Kandidaten- und/oder Projektseminar (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	4/5
BA.IG.M05	<b>Komple- mentär- module</b>	Module aus einem anderen als dem gewählten Kombi- nationsfach oder einem Bachelorstudiengang. Die Module müssen aus ein und demselben Kombinations- fach bzw. Bachelorstudien- gang gewählt werden. Ein Belegen von Modulen aus	11	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	1 - 6

		verschiedenen Kombinationsfächern bzw. Bachelorstudiengängen ist unzulässig.			
BA.IG.M06****	<b>Erweiterungs-module</b>	BA.IG.M06-13: Praktikum	10	-	5/6
		BA.IG.M06-14: Sprachmodule	10	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	1 - 6
		BA.IG.M06-15: Module aus einem Kombinationsfach oder einem Bachelorstudiengang, die nicht bereits in diesem Kernfach oder dem gewählten Kombinationsfach belegt wurden	10	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	5/6
BA.IG.M07	<b>Abschluss</b>	BA.IG.M06-16: Abschlussmodul	15	BA-Arbeit (12 LP) + Präsentation (3 LP)	6
	<b>Kombinationsfach:</b>		49		1 - 6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art)</li> <li>• Angewandte Informatik – Multimedia</li> <li>• Anglistik/Amerikanistik</li> <li>• Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien</li> <li>• Didaktik des Deutschen als Zweitsprache</li> <li>• Sozial- und Kulturanthropologie</li> <li>• Europäische Geschichte</li> <li>• Germanistik</li> <li>• Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa)</li> <li>• Kultur und Gesellschaft Afrikas</li> <li>• Musikwissenschaft</li> <li>• Rechtswissenschaften</li> <li>• Religionswissenschaft</li> <li>• Soziologie</li> <li>• Theaterdidaktik</li> <li>• Theaterwissenschaft</li> <li>• Wirtschafts- und Sozialgeographie</li> <li>• Wirtschaftswissenschaften</li> </ul>				

\* Schrägstriche („ / “) geben alternative Prüfungsformen an. Endnotenrelevant sind die Module der Bereiche BA.IG.M02 Aufbaumodule, BA.IG.M03 Vertiefungsmodule, BA.IG.M04 Querschnittsmodule, BA.IG.M05 Komplementärmodule und BA.IG.M07 Abschluss.

- \*\* *Denjenigen Studierenden, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen, wird empfohlen, Deutschsprachmodule zu belegen, um Niveau C1 zu erreichen. Alle anderen Studierenden sollten Module typologisch distanter Sprachen belegen.*
- \*\*\* *Studierende belegen im Modulbereich „BA.IG.M03: Vertiefungsmodule“ jeweils ein Modul der Kulturwissenschaftlichen Sprach- und Kulturraumforschung (BA. IG.M03-7 oder BA.IG.M03-7-HA), Interkulturellen Literaturwissenschaft (BA.IG.M03-8 oder BA.IG.M03-8-HA) und Interkulturellen Linguistik (BA.IG.M03-9 oder BA.IG.M03-9-HA). Dabei ist mindestens ein Modul BA.IG.M03-7-HA, BA.IG.M03-8-HA oder BA.IG.M03-9-HA zu wählen, dass mit einer Hausarbeit abschließt.*
- \*\*\*\* *Studierende erwerben 10 LP in einem Praktikum (BA.IG M06-13), in Sprachmodulen (BA.IG.M06-14) oder Modulen aus einem anderen als dem gewählten Kombinationsfach oder einem Bachelorstudiengang, die nicht bereits in BA.IG.M05 belegt wurden (BA.IG.M06-15).“*

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, Az. A 3378/8 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.